

Gewässerordnung des Sportangler Verein Bispingen e.V.

Allgemeines: Die nachstehende Gewässerordnung ist mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung Bispingen für jedes Vereinsmitglied und für Gastangler bindend. Die nachfolgenden Bestimmungen wurden während einer Jahreshauptversammlung beschlossen.

1. Gewässer: „Brunausee“

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

Kein Angeln:

- in der Badebucht (siehe Karte)
 - im Sandfang (zwischen Campingplatz und Brücke)
 - am Ein- und Auslauf, siehe rote Pfähle und Karte
 - im Vogelschutz (eingezäunt und mit rote Pfähle markiert)
- Rücksichtnahme gegenüber anderen Hobby-treibenden ist selbstverständlich.

2. Angelsaison: Ganzjährig. Nachtangeln nur für Vereinsmitglieder. Angeln von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang. (Nur für Gastangler)

3. Schonzeiten: Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten.
Hecht: 01.02.-15.04. Zander: 15.03.- 30.04.
Bach- und Meerforelle: 15.10.-15.02. Äsche: 01.03.-15.05.

4. Zugelassene Wasserfahrzeuge:

Boot oder Kahn ohne Motor.

- Für Gastangler ist das Bootsangeln verboten.
 - Kein Bootsangeln im Vogelschutz (siehe Zaun und rote Pfähle).
- Das Verbringen des Köders mit Hilfsmitteln ist verboten.

5. Fangbeschränkungen: Erwachsene je Tag Jugendliche je Tag

3 Forellen oder 2 Hechte oder	2 Forellen oder 1 Hecht oder
3 Karpfen oder 2 Zander oder	2 Karpfen oder 1 Zander oder
3 Schleien	2 Schleien

Jedoch nicht mehr als 3 bzw. 2 der namentlich aufgeführten

Fische insgesamt. Für alle anderen Fische gelten keine Fangbeschränkungen. Mindestmaße beachten! Maßige Fische sind nach dem Fang waidgerecht zu töten und einer sinnvollen Verwertung zukommen zu lassen.

Stand: 29.07.2020

6. Zugelassene Fanggeräte: Zwei Ruten (Jugendliche 1 Rute). Senken bis 1 qm erlaubt. Reusen und andere Fanggeräte, sowie Setzkescher sind verboten. Spinnfischen nur mit Stahlvorfach oder Spinnstange.

7. Mindestmaße: Aal 35 cm Bachforelle 30 cm Bachsaibling 30 cm
Hecht 50 cm Karpfen 35 cm Schleie 25 cm
Zander 50 cm. Für alle hier nicht aufgeführten Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

Untermaßige Fische und maßige Fische in der Schonzeit müssen grundsätzlich zurückgesetzt werden. Ihre Verwertung ist verboten!

8. Köder:

Edelfische und gesetzlich geschützte Fisch- und Tierarten dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Nicht erlaubt: Innereien, Fleischfetzen, Köderfische unter 6 cm. Anfüttern durch Vereinsmitglieder beim Angeln erlaubt. Kein Anfüttern bei offiziellen Vereinsveranstaltungen, ausgenommen bei Veranstaltungen der Jugendgruppe, hier entscheidet der Jugendwart. Die Menge ist auf 150 Gr. Anfütterungsmittel auf **Paniermehlbasis begrenzt**. Bei zwei gefangenen Raubfischen (Hecht + Zander), ist kein Angeln mehr mit Köderfisch zulässig.

9. Umweltschutz: Ohne aktives Handeln aller lässt sich die notwendige Landschaftspflege nicht verwirklichen. Umweltschutz ist für die Gesamtheit aller Maßnahmen, die notwendig sind, um Boden, Luft, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt vor nachteiligen Wirkungen aus menschlichen Eingriffen zu schützen um Schäden oder Nachteile aus menschlichen Eingriffen zu beseitigen. Fischsterben oder festgestelltes Einleiten von Schmutzstoffen sind sofort dem Vorstand oder den örtlichen Behörden zu melden. Lärm ist zu vermeiden! Jegliche Art von Feuer ist verboten!

10. Fangmeldung: Abgabe der Fangmeldung an den Gewässerwart zum 31.12. Die Fangmeldung des Gastanglers ist noch am Angeltag bzw. am Ende der Angelwoche in den Meldekasten einzuwerfen. (siehe Skizze).

Bei Nichtabgabe erfolgt keine weitere Angelerlaubnis!

11. Haftung:

Der Erlaubnisscheininhaber unterliegt der Schadenersatzpflicht gem. § 823 BGB allein! Bei Aufsicht eines Jugendanglers haftet die Aufsichtsperson gem. den geltenden Bestimmungen zum § 823 BGB.